

Drucksachen

der Bezirksverordnetenversammlung
Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
3. Wahlperiode

Ursprung: Antrag

SPD-Fraktion

Verrycken/Kuntze

TOP-Nr.:

Beschluss

DS-Nr: 0015/3

Beratungsfolge:

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>		
23.11.2006	BVV	BVV-003/3	überwiesen
11.01.2007	Spo	Spo-002/3	gegenstandlos
25.01.2007	Um	Um-002/3	mit Änderungen im Ausschuss beschlossen
15.02.2007	BVV	BVV-006/3	ohne Änderungen in der BVV beschlossen

Sonderparkzone um das Olympiastadion an Veranstaltungstagen

Die BVV beschließt:

Das Bezirksamt wird aufgefordert zu prüfen, wie im Bereich des Olympiastadions eine Sonderparkzone an Olympiastadion-Veranstaltungstagen zu folgenden Bedingungen umzusetzen ist:

- Für die Einrichtung der Sonderparkzone ist der im Folgenden eingegrenzte Bereich vorzusehen:

Nördlich: Charlottenburger Chaussee (ab Höhe U-Bhf. Ruhleben) inkl. der Siedlung Ruhleben, Spandauer Damm bis Bolivarallee

Östlich: Bolivarallee über Steubenplatz und Preußenallee bis Heerstraße

Südlich: Bereich zwischen Teufelsseestraße und Am Postfenn weiter über die Heerstraße bis

Westlich: Glockenturmstraße bis Friedrich-Friesen-Allee

Über Friedrich-Friesen-Allee, Hanns-Braun-Straße und Rominter Allee bis Ruhleben schließt sich der Ring um das Olympiastadion.

In den die Zone eingrenzenden Straßen Charlottenburger Chaussee, Spandauer Damm und Rominter Allee sowie in der Heerstraße (Nebenfahrbahnen) ist das Parken wie bisher eingerichtet erlaubt.

Die Flatowallee und bei Bedarf (Fantrennung) die Olympische Straße werden zum Busparken freigegeben.

- Diese Sonderparkzone gilt nur an Tagen mit Großveranstaltungen im Olympiastadion (Fußballspiele, Konzerte etc.) von jeweils 3 Stunden vor Veranstaltungsbeginn bis Veranstaltungsende des betroffenen Tages.
- An diesen Tagen darf in dem oben eingegrenzten Bereich außerhalb der gewerblichen Parkraumflächen (z. B. Olympiastadion-Parkplätze, Holländer-Parkplatz) nur parken, wer über eine Anwohnergignette verfügt.
- Eine Anwohnergignette ist PKW-gebunden nur an Anwohner und im Gebiet angesiedelten Gewerbetreibenden mit jährlicher Gültigkeit für eine Bearbeitungsgebühr von maximal Euro 15,00 zu vergeben. Es gelten dieselben Ausgabe-Modalitäten wie in Parkraumbewirtschaftungszonen. Die Gignette benötigen nur Anwohner und Gewerbetreibende, die während der Veranstaltungstage auf öffentlichem Straßenland parken wollen.
- Die Einnahmen aus den Anwohner-Gignetten sind ausschließlich zur Refinanzierung der Maßnahme (Schilderaufstellung etc.) einzusetzen.
- Das Gebiet ist durch geeignete Schilder zu markieren, auf denen jeweils der Zeitraum der Sonderparkzonen-Gültigkeit mindestens 48 Stunden vor Beginn bekannt gemacht wird.
- Nach Einrichtung der Sonderparkzone setzt das Ordnungsamt die Beachtung des Parkverbotes gegenüber Falschparkern konsequent durch.
- Sollte durch Einrichtung der Sonderparkzone der Parkplatzsuchverkehr in die angrenzenden Wohnsiedlungen verdrängt werden, ist zeitnah eine Ausweitung auf den östlichen Bereich über Spandauer Damm bis Königin-Elisabeth-Straße und über diese bis Messedamm und Eichkampstraße zu den oben genannten Bedingungen zu prüfen.

Der BVV ist bis zum 31.05.2007 zu berichten.

Dr. Marianne Suhr
Bezirksverordnetenvorsteherin